

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und bereichert/ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke eines Einkommens ausgeübt. Nach dem Selbstverständnis von Kirche und Diakonie wird Freiwilliges Engagement grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Dem steht nicht entgegen, dass im Einzelfall und in engen steuergesetzlich vorgegebenen Grenzen Leistungen vom Träger an die freiwillig Engagierten fließen. Hierbei handelt es sich um Auslagererstattungen und pauschale Aufwandsentschädigungen.

Das Einkommensteuergesetz kennt zwei Formen der pauschalen Aufwandsentschädigung. Es wird unterschieden zwischen der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) und der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter sind bis zu einer Höhe von insgesamt 2.400,- € im Kalenderjahr steuerfrei.

Neben der klassischen Übungsleitertätigkeit werden auch nebenberufliche Tätigkeiten als Ausbilder, Erzieher, Betreuer, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter berücksichtigt.

Alle Tätigkeiten haben miteinander gemein, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Bei einer 40-Stunden-Woche ergibt sich daher eine Höchstbegrenzung von 13 Stunden pro Woche.

Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EStG

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 720,- € im Kalenderjahr steuerfrei. Für die Inanspruchnahme des Ehrenamtsfreibetrages gibt es keine Einschränkung bei der Art der Tätigkeit.

Diese pauschalen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen gezahlt. Die freiwillig Engagierten sind verpflichtet, die bezogenen Einnahmen (pauschale Aufwandsentschädigungen) über die Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offen zu legen. Sofern diese Einnahmen die Voraussetzungen der § 3 Nr. 26 und 26a EStG erfüllen, sind sie steuerfrei. Werden die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten, so müssen die darüber hinausgehenden Einnahmen versteuert werden. Zu beachten ist, dass Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale für die gleiche Tätigkeit nicht nebeneinander geltend gemacht werden können.

Damit auch Sie von diesem Freibetrag profitieren können, müssen Sie für Ihre freiwillige Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung erhalten.

Werden die entstanden Aufwendungen nicht erstattet, können diese Kosten grundsätzlich nicht in der Einkommensteuererklärung als Verlust geltend gemacht werden.